

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Stadt Leinefelde-Worbis
vertreten durch den Bürgermeister o. V. i. A.
Leinefelde
Bahnhofstraße 43
37327 Leinefelde-Worbis

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 27.09.2023 zum Entwurf der 61. Änderung des F-Planes der Stadt Leinefelde- Worbis (Stand 07/2023)

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu
vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellung-
nahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 5.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 6 beratende Hinweise
zum Planentwurf.

Im Auftrag

Weiß

6 Anlagen

BAUAUFSICHTSAMT Bauleitplanung

Dienstgebäude

37308 Heilbad Heiligenstadt
Leinegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Weiß

Erreichbarkeit

Telefon: 03606 650-6351
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamt@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen

63.51101.001/2023-635000126

Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

**Heilbad Heiligenstadt,
11. Oktober 2023**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Postanschrift

Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen
Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf der 61. Änderung des F-Planes der Stadt Leinefelde-Worbis (Stand 07/2023)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leinefelde-Worbis wird die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ im Außenbereich der Ortslage von Kirchohmfeld vorbereitet.

Der Änderungsbereich tangiert keine gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG oder die ergänzenden besonders geschützten Biotop des § 15 ThürNatG.

Weitere Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte des Naturschutzes sind vom Änderungsbereich nicht betroffen. Lebensstätten planungsrelevanter besonders bzw. streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten sind der Unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt.

Der 61. Änderung des Flächennutzungsplans wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf der 61. Änderung des F-Planes der Stadt Leinefelde-Worbis (Stand 07/2023)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung

Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), in der zuletzt geltenden Fassung

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf der 61. Änderung des F-Planes der Stadt Leinefelde-Worbis (Stand 07/2023)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist sicherzustellen, dass die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Durch (teilweise) Reflexionen des Sonnenlichtes von Solarmoduloberflächen können Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten, die mit mehr als 105 Candela/m² eine Absolutblendung bei Betroffenen auslösen kann. Von einer erheblichen Belästigung, und damit schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG, kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche astronomische Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Sofern diese Werte erreicht oder überschritten werden können, sind entsprechende Maßnahmen zu Reduzierung der Blenddauer umzusetzen.

Darüber hinaus können Trafostationen in ihrem Einwirkungsbereich zu Lärm führen. Aus diesem Grund sind deren Standorte so zu wählen, dass eine Geräuschbelästigung der Anwohner ausgeschlossen ist.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage von Kirchohmfeld und betrifft vorrangig das Gelände einer ehemaligen Tierhaltungsanlage. Die nächste schutzwürdige Bebauung befindet sich östlich und nördlich in einem Abstand von ca. 180m. Die Landstraße L1012 verläuft östlich des künftigen Sondergebietes, wobei die kürzeste Entfernung ca. 80m beträgt.

Im Zuge der weiteren Planungen ist sicherzustellen, dass eine Blendwirkung für die im Einwirkungsbereich befindlichen Immissionsorte sowie die Nutzer der Landstraße L1012 ausgeschlossen wird.

Rechtsgrundlagen:

- § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
- § 1, § 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB
- § 1 und 15 BauNVO
- Artikel 14 Grundgesetz (GG) – Eigentum

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf der 61. Änderung des F-Planes der Stadt Leinefelde-Worbis (Stand 07/2023)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf der 61. Änderung des F-Planes der Stadt Leinefelde-Worbis (Stand 07/2023)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz/Altlasten

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)
3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Der Geltungsbereich der Planänderung gehört zum Gelände der ehemaligen Milchviehanlage/LPG Tierproduktion Kirchhofmfeld. Dieser Altstandort wurde als altlast-verdächtige Fläche (ALVF) i. S. v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutz-gesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) mit der Kennzahl 01924 (Mittelstraße AS LPG Kalteneber) im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

Der Altstandort als ALVF ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt auf-geführt (siehe auch Kartenausschnitt S. 3 der Begründung).

Dennoch wird nunmehr im Änderungsbereich eine entsprechende, erforderliche Darstellung nicht mehr vorgenommen und im Punkt 6 *Kennzeichnung von Flächen* der Begründung behauptet, dass sich im Geltungsbereich der Planänderung keine im THALIS erfassten altlastverdächtigen Flächen befinden. Das ist falsch und zu berichtigen.

Die bei der Unteren Bodenschutzbehörde bisher vorhandenen Kenntnisse aus dem Freistellungsverfahren und der Ersterfassung reichen für eine abschließende altlastenfachliche Bearbeitung und Bewertung derzeit nicht aus.

Wenn der Stadt oder dem Vorhabenträger relevante Unterlagen, Gutachten, Gefährdungsabschätzungen vorliegen, die zum begründeten Ausschluss des Bodenbelastungsverdacht beitragen, dann sind diese zur Bewertung der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Wenn dem nicht der Fall ist, ist es erforderlich, die im THALIS erfasste Verdachts-fläche weiterhin im Flächennutzungsplan darzustellen („Warnfunktion“).

Darüber hinaus ist im Flächennutzungsplan deutlich zu machen, dass bis zum Ausschluss der Verdachtsmomente:

- Bei allen baulichen Aktivitäten wie Erschließungs-, Abbruch-, Baumaßnahmen einschließlich Umnutzung von Gebäuden bzw. Flächen auf den erfassten Altlastverdachtsflächen ist die Untere Bodenschutzbehörde, vor Beginn der Ausführungen einzubeziehen.

- Sollten sich im Rahmen der weiteren Planbearbeitung bzw. Erschließungen und Bauausführungen weitere Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderlich werdende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen gleichzeitig im Parallelverfahren.

Hinsichtlich der erforderlichen Umweltprüfung kann auf die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung des Bebauungsplanes zurückgegriffen werden.

Hierzu wird auf die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zum Bebauungsplanverfahren zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden u. a. im Umweltbericht verwiesen.

Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf der 61. Änderung des F-Planes der Stadt Leinefelde-Worbis (Stand 07/2023)

Beratende Hinweise zum Planentwurf

Denkmalschutz

Kulturdenkmale gemäß § 2 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735) geändert worden ist, sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735) geändert worden ist, Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger des Vorhabens als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z. B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

Dem Vorhaben wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörde zugestimmt.

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH
Worbis
Nordhäuser Straße 30 - 34
37339 Leinefelde-Worbis

per E-Mail

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme zum Vorentwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leinefelde-Worbis, Landkreis Eichsfeld (Planstand: Juli 2023)

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

Belange der Raumordnung (Anlage 1)

Aus Sicht des Bauplanungsrechts werden Ihnen in Anlage 2 seitens der höheren Verwaltungsbehörde nach BauGB (Referat 340, Sachgebiet Bauleitplanung) darüber hinaus Hinweise zum Vorentwurf übermittelt. Die Hinweise erfolgen unbeschadet der späteren Entscheidung gemäß § 6 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Anna Both, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1643
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Anna.Both@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
KI/Sei

Ihre Nachricht vom:
27. Juli 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/3677-1-
83573/2023

Weimar
25. August 2023

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. Weitergehende Hinweise
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Stadt Leinefelde-Worbis beabsichtigt die 61. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans in der Gemarkung Kirchhofmied des Ortsteils Worbis. Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht zur Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA).

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) und des Regionalplans Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) maßgeblich.

Gemäß Raumnutzungskarte des RP-NT befindet sich das Plangebiet innerhalb des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Eichsfeld (vgl. Grundsatz G 4-19 RP-NT). Eine (abwägende) Auseinandersetzung mit dieser Festlegung erfolgt in den eingereichten Unterlagen nicht.

Gemäß Grundsatz 5.2.9 G LEP sind großflächige Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen oder auf Gebieten, die ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, umzusetzen.

Das Areal umfasst die baulichen Anlagen der ehemaligen Milchviehanlage und entspricht somit dem o.g. Grundsatz des LEP.

Aufgrund der Nachnutzung einer Brachfläche, welche baulich vorgeprägt ist, bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Begründung ist aber entsprechend den o.g. Hinweisen zu überarbeiten.

Grundsätzlich sollte zudem die Ausweisung von Flächen für PV-FFA auf der Grundlage eines Konzeptes erfolgen, dass unter Betrachtung aller planerischen Belange die geeignetsten Flächen im gesamten Gemeindegebiet ermittelt. Aufgrund der vorliegenden baulichen Vorbelastung ist dies jedoch keine Voraussetzung für die hier geplante Fläche.

Beratende planungsrechtliche Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde nach BauGB zum Planverfahren und Planentwurf

A. Parallelverfahren

Im Flächennutzungsplan ist nach § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entwickeln. Das ist hier nicht möglich. Im vorliegenden Fall soll die Änderung des Flächennutzungsplans parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 166 „Sondergebiet Photovoltaikanlage/Energieerzeugung“ im Ortsteil Kirchohmfeld erfolgen.

Der fortgeltende Flächennutzungsplan der Stadt Leinefelde-Worbis aus dem Jahr 1998 stellt für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan weicht mit seiner Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ davon ab. Daher soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan liegt dem Thüringer Landesverwaltungsamt ebenfalls zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB vor. Das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB wird – soweit erkennbar – nach jetzigem Stand ordnungsgemäß durchgeführt.

B. Gesamtkonzept für Photovoltaikanlagen

Auch wenn sich die vorliegende Fläche im besonderen Maße für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) eignet, empfiehlt sich künftig als Grundlage ein kommunales Gesamtkonzept für PV-FFA, welches auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde darstellt. Da der Druck seitens der Vorhabenträger auf die Gemeinden weiter zunehmen wird, sollte die Stadt für kommende Anfragen ein solches Gesamtkonzept zur Verfügung haben.

C. Altlastenkennzeichnung

Im fortgeltenden Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich derzeit mit dem Planzeichen für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. In der Begründung (S. 5) wird jedoch angegeben, dass sich derzeit keine altlastverdächtigen Flächen im Geltungsbereich der Änderung befinden. Falls die Kennzeichnung nicht (mehr) korrekt ist oder die Altlasten im Rahmen der Abrissarbeiten entfernt werden, sollte in der Begründung darauf hingewiesen werden.

D. Planurkunde

Die Planzeichenerklärung sollte alle Darstellungen der Planzeichnung enthalten, insbesondere jedoch die Planzeichen innerhalb des Änderungsbereiches (u.a. Kennzeichnung von Altlasten).

Bei den Rechtsgrundlagen sollte zudem darauf geachtet werden, dass sie in der aktuellsten Fassung zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses angegeben werden. So wurden u.a. das BauGB zuletzt am 12.07.2023 und die BauNVO zuletzt am 03.07.2023 geändert.

E. Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan

In der Begründung (S. 3) wird angegeben, dass 2021 die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen wurde. Allerdings wird in der Begründung nicht weiter auf den aktuellen Stand der Planung eingegangen. Die letzte Aussage wird zum Haushalt für das Jahr 2022 getroffen. Wie bereits in zahlreichen Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes mitgeteilt wurde, ist in der Begründung zu ergänzen, wie der derzeitige Stand der Gesamtfortschreibung aussieht.



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar

Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH
Nordhäuser Straße 30 - 34
37339 Leinefelde-Worbis

Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Vorentwurf zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leinefelde-Worbis im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 166 „Sondergebiet Photovoltaikanlage/Energieerzeugung“, OT Kirchhofmfeld, Eichsfeldkreis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Pustal
Referatsleiterin

Ihre Ansprechpartnerin:

Ina Pustal

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3941 620

Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

KI/Sei

Ihre Nachricht vom:

27. Juli 2023

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-82-3447/433-26-

93572/2023

Weimar

21. August 2023

familienfreundlicher

Arbeitgeber

2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Post-toeb@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrssamen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartnerin: Kerstin Pfrenger
Tel.: +49 361 57 3926 216
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/433-26

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner: Jürgen Jacobi
Tel.: +49 361 57 3943 847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/433-26

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: +49 361 57 3943 857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/433-26

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Es wird auf folgenden Sachverhalt für den gesamten Geltungsbereich des FNP hingewiesen:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Gesamtflächennutzungsplanes befindet sich die Deponie Beinrode auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung: Kallmerode, Flur 10

Flurstücke: 59/37, 60/1, 61, 61/4, 62/1, 70/6, 70/10 - 70/17

Gemarkung: Birkungen, Flur 12

Flurstücke: 1/1, 1/2, 4/1, 4/2, 5/1 bis 5/6, 6/2, 6/3, 10/2, 10/3, 72/1, 72/2, 72/4, 154/1, 154/2, 186/133, 218/2, 219/3

Gemarkung: Birkungen, Flur 13

Flurstücke: 350/2, 350/3, 351/1, 353 bis 359, 381/1, 425, 426

Die Deponie wird nicht mehr betrieben.

Anhand der vorgelegten Unterlagen aus einem anderen Verfahren kann abgeleitet werden, dass die Deponie im FNP in widersprüchlicher Art und Weise dargestellt worden ist. Bei der Deponie handelt es sich um einen Baukörper in zwei Gemarkungen. In der Gemarkung Birkungen ist die Deponie in orange dargestellt, in der Gemarkung Kallmerode in grün.

Das Referat 74 des TLUBN geht (nach Planzeichenverordnung) davon aus, dass die Deponie in Birkungen als Sondergebiet Abfall dargestellt ist. In Kallmerode dürfte eine Grünfläche gewidmet sein.

Aus Sicht des Referats 74 des TLUBN bedarf diese unterschiedliche Festsetzung ein- und derselben Deponie in verschiedenen Gemarkungen einer dringenden Überarbeitung.

Das Referat 74 des TLUBN hat bereits bei den mehreren vorhergehenden Änderungsverfahren des FNP empfohlen, die Widmung der Deponie zu überprüfen.

Für Rückfragen steht Ihnen o. g. Ansprechpartnerin gern zur Verfügung.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/433-26

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/433-26

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartnerin: Jana Gumpert
Tel.: +49 361 57 3927 461
E-Mail: jana.gumpert@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/433-26

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Planungs- und Ingenieurbüro KWR
GmbH Worbis
Nordhäuser Straße 30 -34
37339 Leinefelde-Worbis

Kirchhofmied - VBP Nr. 166 "SO Photovoltaikanlage/Energieerzeugung" inkl. 61. Änderung FNP
Hier: Archäologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o. g. Planentwürfen sind wir einverstanden. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden hinreichend in die Planunterlagen übernommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Robert Knechtel
Referent
Arch. Gebietsreferat Nord

Verteiler:
Landratsamt Eichsfeld,
Untere Denkmalschutzbehörde

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Robert Knechtel

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3223 365
Telefax +49 361 573223-391

Robert.Knechtel@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:
KI/Sei

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
ToeB-4621/1-21424/2023

Weimar
04.08.2023

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Straße der
Nordhäuser Straße 30 – 34
37339 Leinefelde-Worbis

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 166 „Sondergebiet
Photovoltaikanlage/Energieerzeugung“ und 61. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Leinefelde-Worbis OT Kirchhofm
Antragsteller: Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH, Nordhäuser
Straße 30-34, 37339 Leinefelde-Worbis**

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 01. September 2023

**Stellungnahme Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft und
Agrarstruktur**

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR),
Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 27.
Juli 2023 nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Agrargesellschaft mbH Kirchhofmefeld plant die Errichtung einer
gebäudeunabhängigen Photovoltaikanlage. In diesem Zuge soll die 61.
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil
Kirchhofmefeld nach § 12 BauGB erfolgen.

Das Planungsgebiet befindet sich auf den Flurstücken 91 und 92 der Flur 13,
Gemarkung Kirchhofmefeld. Diese werden nicht im TLLLR im Rahmen der EU-
Agrarförderung beantragt oder bewirtschaftet. Sie befinden sich nicht in einem
Vorbehalts- oder Vorranggebiet der Landwirtschaft, das durch den
Regionalplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wurde.

Der Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde
Kirchhofmefeld und umfasst Teilflächen der ehemaligen Milchviehanlage und ist
westlich durch landwirtschaftliche Anlagen gesäumt. Nördlich schließen andere
Landwirtschaftsbetriebe an, ehe die Wohnbebauung der Ortslage Kirchhofmefeld
in ca. 200 m anschließt.

Der Vorhabenträger hat das Grundstück für die Nutzung als Anlagenstandort
bisher als landwirtschaftliche Anlage genutzt und möchte nun das Gelände
teilweise zur Energiegewinnung nutzen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Leinefelde-Worbis OT
Kirchhofmefeld stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Im Zuge
der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 61. Änderung des
Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB), da sich

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Stefanie Thurm

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574136149
Telefax +49 (361) 574136299

Stefanie.thurm@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
27. Juli 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.27-7252-186/2023

Bad Frankenhausen,
16. August 2023

**Achtung: Zuständigkeit Träger
öffentlicher Belange für die
Landkreise Eichsfeld und
Unstrut-Hainich ab sofort bei
der Zweigstelle Bad
Frankenhausen.**

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
D-06567 Bad
Frankenhausen/Kyffhäuser

der Bebauungsplan mit der geplanten Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik nicht aus den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans entwickelt. Die Fläche des Geltungsbereiches wird künftig als „Sondergebiet Photovoltaikanlage/Energiegewinnung“ im Flächennutzungsplan aufgenommen.

Grünordnerische Festsetzungen:

Der Umweltbericht und Grünordnungsplan wurden umfänglich beschrieben. In dessen Auswertung kam zum Ausdruck, dass durch das geplante Vorhaben nur geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten sind,

Die Flächen unter und zwischen den Modulen und die zwingenden Abstandsflächen im Sondergebiet sind als artenreiches Grünland zu entwickeln, dabei ist Regiosaatgut (Herkunftsregion "Mittleres Weser- und Leinebergland mit Harz" mit einem Mindestkräuteranteil von 30 %) zu verwenden. Das Grünland unter und zwischen den Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig.

Bisher sollen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Die Maßnahmen werden auf dem vorhandenen Betriebsgelände umgesetzt.

Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist folgendes zu beachten:

- Wir verweisen auf die Einhaltung des Gebotes zur größtmöglichen Schonung des Außenbereiches.
- Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich ist einzuhalten.
- Der Schutz des Mutterbodens und das Minimierungsgebot gem. §§ 1a, 202 BauGB und §§ 1 und 2 BBodSchG sind zu beachten.
- Die ökologischen Werteinheiten zur Kompensationsbilanz sind zu bezeichnen und darzulegen.
- Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauantragsverfahren zusätzliche Kompensationsansprüche ergeben, sind wir gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) erneut zu beteiligen.
- Zufahrten auf Flächen sind den Bewirtschaftern jederzeit zu gewährleisten.

Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) und die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) vom 14. Mai 2020.

**Das TLLLR, Zweigstelle Bad Frankenhausen, hat keine Einwände gegen das o.g. Bauvorhaben und die 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Kirchohmfeld.
Eine weitere Beteiligung unserer Behörde ist jedoch erforderlich.**

Im Auftrag



Stefanie Thurm
Sachbearbeiterin